



FreeMail

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) an die LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH

Von: "Poststelle (LfDI RLP)" <poststelle@datenschutz.rlp.de>
An: Ottmar-Jung@web.de
Datum: 30.10.2019 09:55:29

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Internet: www.datenschutz.rlp.de
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
Telefon: (06131) 208 2247
Telefax: (06131) 208 2497

Datum: 30.10.2019
Gesch.Z.: 5.20.99.019:051
Ihr Zeichen:

Herr Ottmar Jung
Ottmar-Jung@web.de

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) an die LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH
hier: geförderte Projekte

Sehr geehrter Herr Jung,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 21.10.2019, zu der ich hiermit aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht Stellung nehmen möchte.

Bei der LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH handelt es sich um eine transparenzpflichtige Stelle im Sinne von § 3 Abs. 2 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG). Hiernach ist bezüglich des Zugangs zu amtlichen Informationen Behörde und damit transparenzpflichtige Stelle im Sinne der Norm auch eine juristische Person des Privatrechts, soweit eine Behörde sich dieser zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde.

Der Begriff der öffentlichen Aufgabe ist weit auszulegen. Es genügt, dass sich die Behörde einer juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer im öffentlichen Recht wurzelnden Verwaltungsaufgaben bedient. Es ist nicht erforderlich, dass die Erledigung dieser Aufgaben der Behörde durch Rechtssatz zugewiesen ist bzw. eine konkrete spezialgesetzliche Verpflichtung der Behörde zur Aufgabenerfüllung besteht.

Nach den mir vorliegenden Informationen ist das Land Rheinland-Pfalz mit 51% am Stammkapital der LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH beteiligt. Des Weiteren bestehen spezialgesetzliche Verpflichtungen in Bezug auf die Durchführung von Glücksspielen durch die Länder.

Die Länder sind nach § 10 Abs. 1 S. 1 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen (GlüStV) mit der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots betraut. Nach § 4 Abs. 1 des Landesglücksspielgesetz (LGlüG) werden in Rheinland-Pfalz zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 GlüStV die erforderlichen öffentlichen Glücksspiele, soweit nicht § 4a Abs. 1 S. 1 GlüStV Anwendung findet, vom Land selbst unmittelbar oder mittelbar über die GKL Gemeinsame Kassenlotterie der Länder veranstaltet. Die Erfüllung dieser Aufgabe obliegt dem für das Lotteriewesen zuständigen Ministerium; dieses kann sich zur Durchführung der unmittelbar vom Land veranstalteten öffentlichen Glücksspiele einer privatrechtlichen Gesellschaft bedienen, die vom Land beherrscht wird. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen werden die vom Land unmittelbar veranstalteten öffentlichen Glücksspiele von der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH geführt.

Nach 4 Abs. 2 LGlüG ist das Land ermächtigt, ungeachtet des § 4 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 LGlüG die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH mit der Durchführung der unmittelbar vom Land veranstalteten öffentlichen Glücksspiele hoheitlich zu beleihen. Eine entsprechende Beleihung wurde nach den mir vorliegenden Informationen ausgesprochen, so dass gegenüber der LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH als Beliehene nach § 11 Abs. 3 Hs. 2 LTranspG ein direkter Informationsanspruch besteht.

Sie haben daher aus § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 LTranspG einen Anspruch auf die bei der LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH vorhandenen Informationen, soweit und solange Ihrem Auskunftsbegehren keine in den §§ 14-16 LTranspG normierten Belange entgegenstehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Danielle Czwalinna